OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400697/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 7. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des K I, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.02.2023, GZ: 0105441/2021 AS/VS, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 15 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.02.2023 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:

Der*Die Beschuldigte, Herr K I, geboren am, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x , dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 18.06.2021 um 20:34 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße Knoten Linz, km 007,999, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§§ 10 Abs. 1 u. 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019

§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019

III. Strafausspruch:

Es wird über den*die Beschuldigte*n eine Geldstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Rechtsgrundlage:

20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019, §§ 16 und 19 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der*die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“
Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig per E-Mail eingebrachten Beschwerde vom 12.02.2023 bestritt der Bf den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht. Der Bf führte zusammengefasst aus, dass es aufgrund Corona schwierig gewesen sei, eine offene Tankstelle zu finden, weshalb er zu spät eine Vignette erworben habe. Er habe nicht gewusst, dass man diese auch online kaufen habe könne. Die von der ASFINAG übermittelte Rechnung über 120 Euro habe er etwas später bezahlt, weshalb die ASFINAG seine Zahlung storniert und ihm 105 Euro zurückerstattet habe. Er habe noch am vorgeworfenen Tattag eine Vignette erworben. Die über ihn verhängte Geldstrafe sei aber zu hoch, weil er sich in einer finanziell katastrophalen Situation befinde.
Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens wurde der Beschwerde in Kopie eine am 18.06.2021 gelochte 10-Tages-Vignette und der diesbezügliche Kassenbeleg, aus dem hervorgeht, dass diese Vignette am 18.06.2021 um 20:42 Uhr bezahlt wurde, angefügt.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Mit Erhebung der Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinander-zusetzen.

3.2. Folgender zur Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 18.06.2021 um 20:34 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, bei km 007,999, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug

keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf verspätet nachgekommen, weshalb die ASFINAG die Ersatzmaut rückerstattete und die gegenständliche Anzeige an die tatortzuständige belangte Behörde übermittelte.

Aus dem der Beschwerde angefügten Kassenbeleg geht hervor, dass der Bf am 18.06.2021 um 20:42 Uhr eine 10-Tages-Vignette erworben hat.

Der Bf hat in seiner Beschwerde die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Er gesteht ein, dass er sowohl die Vignette zu spät erworben hat als auch die vorgeschriebene Ersatzmaut zu spät bezahlt hat. Zudem hat er geäußert, dass ihm der Erwerb der Vignette erst zehn Minuten nach der vorgeworfenen Übertretung möglich war, weil es aufgrund von Corona sehr schwierig war, eine offene Tankstelle zu finden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 12.02.2023 ergibt.

Aus dem der Beschwerde angefügten Kassenbeleg geht hervor, dass der Bf am 18.06.2021 um 20:42 Uhr eine 10-Tages-Vignette um 9,50 Euro erworben hat.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen-

und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Pkt. 2.2.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zur Tatzeit geltenden Version 62 (im Folgenden: Mautordnung Version 62) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Sollte die zeitabhängige Maut gemäß Pkt. 1.7 Teil A I der Mautordnung (Version 62) nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Nach Pkt. 1.9.3.1.3. Teil A I der Mautordnung (Version 62) kann, wenn die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die automatische Vignettenkontrolle festgestellt wird, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden. […]
Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG gemäß § 19 Abs. 4 BStMG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.4.2. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Gemäß § 20 VStG kann allerdings die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro vor. Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden von ihr keine festgestellt. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf war für die belangte Behörde nicht von Relevanz, da lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde. Weiters führte sie aus, dass die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint.

Strafmildernd ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Bf gleich von Beginn an geständig gezeigt hat, indem er mit seinen Ausführungen den objektiven Tatbestand nicht bestritten und glaubwürdig unter Vorlage des Kassenbeleges über den Ankauf der 10-Tages-Vignette am 18.06.2021 um 20:42 Uhr (Tatzeitpunkt: 18.06.2021 um 20:34 Uhr) versucht hat, sein fahrlässiges Verhalten zu erklären. Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hervorgekommen. Weiters ist hinsichtlich der Strafbemessung zu berücksichtigen, dass sich der Bf in einer finanziellen Notlage befindet, weil er Leistungen vom “Jobcenter“ in geringer Höhe erhält.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen bei der Ausmessung der Strafhöhe in den Hintergrund treten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher dargestellter Strafzumessungsgründe ist von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen (solche konnten nicht festgestellt werden) auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu ermäßigen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann